

Ausschussdrucksache

(23.05.24)

Inhalt:

Schreiben Landesweites Zentrum für Lehrkräftebildung und Bildungsforschung
der Universität Rostock vom 22.05.2024

hier:

Stellungnahme zur Anhörung

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrbildungsgesetzes

- Drs. 8/3600 -



Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Bildung & Kindertagesförderung

22.05.2024

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum oben benannten Gesetz.
Im Namen des Direktoriums des landesweiten Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung möchte ich wie folgt schriftlich Stellung nehmen:

Allgemein

1. Wie bewerten Sie den Gesetzesentwurf?

Der Gesetzesentwurf weist eher geringfügige Änderungen auf, deren Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität und qualitativen Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung nicht abzuschätzen ist, da eine fundierte Evaluation der Ausgangsbedingungen nicht vorliegt.

Positiv ist hervorzuheben, dass der Erwerb einer weiteren Lehrbefähigung für ein nicht studiertes Fach oder für eine nicht studierte Schulform nunmehr mit einer verpflichtenden Qualifizierung verbunden wird. Zudem ist zu begrüßen, dass Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung nicht mehr in den Seiteneinstieg aufgenommen werden können. Wiederholt ist darauf hinzuweisen, dass ein Hochschulstudium die dringende Voraussetzung für die Tätigkeit als Lehrkraft darstellen sollte, um eine professionelle Begleitung von Schülerinnen und Schülern in ihrer (fachlichen und überfachlichen) Entwicklung zu gewährleisten. Zudem legt das Studium den Grundstein dafür, dass Lehrkräfte sich im Laufe ihres Berufslebens unter Rückgriff auf die erlernten Methoden des Erkenntnisgewinns und fachspezifischen Denkweisen neue Themen und Inhalte erarbeiten können. Demensprechend ist es bedauerlich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf kein abgestimmtes Gesamtkonzept für das Studium, den Vorbereitungsdienst, die Berufseinstiegsphase sowie die Fort- und Weiterbildung präsentiert, das einen schrittweisen Auf- und Ausbau von Kompetenzen darlegt und damit möglicherweise zur Attraktivität des Lehramtes in M-V beitragen könnte.

Vorbereitungsdienst

Zu den Fragen 2, 4, 7, 10 (Referendariat)

Die Möglichkeit zur Verkürzung des Referendariats war bereits in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes gegeben, sollte jedoch nur dann eingeräumt werden, wenn die anzurechnenden praktischen Tätigkeiten dem Ausbildungscharakter des Referendariats gerecht werden. Gemäß den ländergemeinsamen Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung ([KMK 2012: 3](#)) ist der Ausbildungscharakter durch die „theoretische Anleitung, unterrichtliche Erprobung und Theorie geleitete Reflexion“ sicherzustellen. Dies muss für den Vorbereitungsdienst und mögliche Anrechnungen von Ausbildungsbestandteilen gleichermaßen gelten. Dem Aufbau der im Referendariat zu erwerbenden Kompetenzen zur Berufsfertigkeit und der Transformation zu einer Lehrkraft sollte hinreichend Zeit und Raum gegeben werden. Dem Ausdruck und Wertschätzung zu verleihen, indem beispielsweise die Verpflichtung zum eigenverantwortlichen Unterrichten im Referendariat herabgesetzt und eine abgestimmte Berufseinstiegsphase mit intensiven Begleitformaten entwickelt wird (entsprechend der [Empfehlung der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der KMK von 2023](#)), könnte nicht nur Übergänge erleichtern, sondern auch ein wettbewerbsfähiges Konzept zur Gewinnung von Nachwuchslehrkräften darstellen.

Zu den Fragen 3, 5 (Vertretungslehrkräfte)

Eine frühzeitige Tätigkeit als Vertretungslehrkraft ist grundsätzlich problematisch – in anderen akademischen Professionen (Medizin, Ingenieurwesen, Jura o.ä.) wäre es undenkbar, nicht ausgebildete Personen mit wichtigen Aufgaben zu betreuen. Schülerinnen und Schüler sollten von professionellen Lehrkräften begleitet, gefördert und unterrichtet werden und haben auch ein Anrecht auf professionelles Lehrpersonal. Zudem erschwert frühe Unterrichtstätigkeit eine reflektierte Professionalisierung von Studierenden, stellt häufig eine fachliche und zeitliche Überforderung dar und kann zur Verlängerung der Studienzeiten oder gar zum Studienabbruch führen. Demzufolge sollten in einem Lehrerbildungsgesetz keine Anreize für die zeitliche Verkürzung der Lehrkräftebildung gesetzt werden.

Zu den Fragen 8 und 9 (Vorschläge und Vorgaben der KMK)

Praxisnähe impliziert eine möglicherweise unreflektierte Nähe zur aktuellen Praxis in den Schulen. Nachrückende Lehrkräfte haben aber die Aufgabe, die Praxis wahrzunehmen, zu bewerten sowie theoriegeleitet und innovativ weiterzuentwickeln sowie dabei neue Anforderungen an Unterricht und Schule (z.B. Nachhaltigkeit, Digitalisierung, KI usw.) umzusetzen. Hierfür benötigen angehende Lehrkräfte Wissen, Denkfiguren und Kompetenzen, die zunächst entwickelt werden müssen, bevor sie in Praxis angeleitet erprobt und reflektiert werden können. Diese Praxisnähe wird in vielfältigen Formaten bereits in den grundständigen Studiengängen umgesetzt.

Zum dualen Studium existieren sehr unterschiedliche Modelle mit ebenso unterschiedlichen Erfahrungen, sodass keine generalisierte Aussage formuliert werden kann.

Einfachlehrkräfte sind dann sinnvoll, wenn die gleichen laufbahn- und besoldungsrechtlichen Regelungen wie bei Zweifachlehrkräften gelten.

Mit der 2. Staatsprüfung wird die Lehrbefähigung erworben, die gemäß [Beschluss der KMK zur gegenseitigen Anerkennung \(2013\)](#) Mobilität sichergestellt. Zur Gewährleistung qualitativer Standards und zur Weiterentwicklung des Vorbereitungsdienstes sollte jedoch ein mit den anderen Phasen abgestimmtes Qualitätsmanagementsystem und eine kontinuierliche Evaluation (entsprechend [KMK 2012: 4](#)) strukturell und gesetzlich verankert werden.

Seiteneinstieg, Fort- und Weiterbildung

Zu den Fragen 11, 12, 14, 17 (Seiteneinstieg)

Wenngleich die grundständige Lehrkräftebildung als Regelmodell im Lehrerbildungsgesetz zu betonen ist, muss die Notwendigkeit der Bedarfsdeckung mit Lehrkräften ohne Lehrbefähigung anerkannt werden. Tatsächlich liegen jedoch keine Evaluationsbefunde zum Seiteneinstieg in M-V vor, sodass für das Bundesland weder Aussagen zu einer Erhöhung der Attraktivität noch zu einer Steigerung des Ausbildungserfolgs getroffen werden können. Entsprechend sollte die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen sowohl im Seiteneinstieg als in anderen Bereichen des Bildungssystems durch die Landesregierung unterstützt und finanziert werden, um steuerungsrelevantes Wissen zu generieren.

Grundsätzlich ist der Seiteneinstieg als eine Form der Qualifizierung zu verstehen, die denselben Zielen und Standards wie die grundständige Lehrkräftebildung unterliegt und als Ausbildungsphase zu verstehen ist, in der theoretische Vorbereitung, reduzierte Unterrichtsverpflichtungen und begleitete Reflexion eine bedeutsame Rolle spielen müssen. Die Transformation zu einer Lehrkraft und die Entwicklung von (fach-)didaktischer und pädagogischer Professionalität sind nicht nur an bedeutsame fachliche Grundlagen, sondern auch an hinreichend Lern- und Reflexionsgelegenheiten geknüpft. Dies kann zum einen nur mit geschulten Mentorinnen und Mentoren gelingen. Zum anderen ist auch die Beteiligung der Hochschulen an dieser Qualifizierung strukturell und finanziell abzusichern. Dabei sind vor allem berufsbegleitende Formate anzustreben, denen ein didaktisches bzw. curriculares Konzept zugrunde liegen muss. Berufsbiographische Erfahrungen müssen berücksichtigt und bestehende Kompetenzen festgestellt und angerechnet werden. Eine Kombination mit grundständigen Studierenden wäre z. T. vorteilhaft.

Zur Frage 13, 15, 16, 19 (Doppelqualifikation und Weiterbildungen)

Wir bedauern die Streichung der Doppelqualifikation im Land außerordentlich, weil damit eine bewährte hochschulische Qualifizierung von Lehrkräften für eine weitere Schulart verloren geht, ohne dass dies durch eine oder mehrere abgestimmte berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen ersetzt wird. Gemäß den Empfehlungen der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der KMK zum Umgang mit dem Lehrkräftemangel ([SWK 2023](#): S. 14f.) ist es dringend geboten, Lehrkräfte für den Unterricht in der nicht studierten Schulform zu qualifizieren, um diesen Einsatz attraktiv zu gestalten und den dafür notwendigen Kompetenzerwerb sicherzustellen. Das landesweite ZLB und die Hochschulen stehen dabei als Gesprächspartner zur Verfügung, um abgestimmte Konzepte für wissenschaftsbasierte Weiterbildungen zu entwickeln, die den bundesweiten und -internen Standards genügen.

Absicherung des Lehrkräftebedarfs

Zu den Fragen 20, 22 (Erhöhung der Attraktivität)

Wie bereits deutlich gemacht wurde, bietet der Gesetzesentwurf kein Gesamtkonzept zur Lehrkräftebildung über alle Phasen in M-V. Es ist fraglich, inwieweit die Attraktivität damit gesteigert werden kann. Es entsteht eher der Eindruck, dass im Lehramtsstudium erworbene Kompetenzen zunehmend weniger in der 2. (Wegfall der Hausarbeit und Verlust von fachlich-wissenschaftlicher Reflexion) und 3. Phase aufgegriffen werden. Die Fähigkeit von Lehrkräften zur Wahrnehmung eines ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags und die Berücksichtigung gesellschaftlicher Transformationsprozesse sollte deutlich gestärkt werden. Dafür sollten den Lehrkräften in allen Phasen ihrer Professionalisierung ausreichend Lern- und Reflexionsräume zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Fragen zum Gesetzentwurf

23. *Worin sehen Sie spezifische Herausforderungen in der Lehrkräftebildung in Mecklenburg-Vorpommern und inwiefern werden diese durch die vorgeschlagenen Änderungen des Lehrerbildungsgesetzes abgebildet?*

Ländliche Räume sind weiterhin häufig unattraktiv. Die technisch-digitale und z. T. räumliche Ausstattung der Schulen ist weiter auszubauen. Schulleitungen müssten mehr Autonomie bei der Personalauswahl, eigene Budgets für Weiterbildung oder Coaching erhalten und Kompetenzen im Schulmanagement entwickeln.

Zudem ist auf globaler Ebene wiederum hervorzuheben, dass es eines abgestimmten Konzepts zur Lehrkräftebildung in M-V bedarf.

24. *Wie kann das Lehrerbildungsgesetz aus Ihrer Sicht evaluiert werden und anhand welcher Kriterien soll der Erfolg gemessen werden? Welche Mechanismen sind wichtig, um die Qualität der Lehrkräfteausbildung kontinuierlich zu evaluieren und zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die praktischen Lehrkompetenzen?*

Eine Evaluation sollte in Abstimmung mit den verschiedenen Phasen und auf der Grundlage eines gemeinsam entwickelten Qualitätsmanagementkonzepts angestrebt werden. Bedeutsam ist die Herstellung einer soliden Datengrundlage, auf deren Basis sich abgesicherte Aussagen tätigen lassen. Bisher wissen wir über das Referendariat und auch die Fort- und Weiterbildung sehr wenig.

Sonstige Fragen

26. *Welche Unterstützungsmöglichkeiten können auf welche Weise durch Mentorinnen und Mentoren geleistet werden?*

Mentorinnen und Mentoren sind für die Lehrkräftebildung in besonderem Maße bedeutsam, da sie sowohl in den Praxisphasen des Studiums als auch im Vorbereitungsdienst und im Seiteneinstieg die (angehenden) Lehrkräfte in der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht begleiten und unterstützen. Entsprechend hebt auch die Ständige Wissenschaftliche Kommission der KMK ([SWK 2023](#)) die Relevanz dieser Personengruppe für eine qualitativ hochwertige Lehrkräftebildung, das Wohlbefinden in der Ausbildung und nicht zuletzt einen guten Unterricht in unseren Schulen mehrfach hervor. Zugleich macht die SWK darauf aufmerksam, dass Mentorinnen und Mentoren aufgrund dieser herausragenden Bedeutung stetig fortgebildet werden müssen und hinreichend Zeit benötigen, um die Lernprozesse ihrer Mentees begleiten zu können.

Mit freundlichen Grüßen des Direktoriums des landesweiten ZLB



Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst